

Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), erlässt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra – Benutzungssatzung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Stadt Braunsbedra betreibt als öffentlich-rechtliche Einrichtung die Stadtbibliothek mit der Zweigstelle Roßbach.
2. Mit ihrem Medien- und Beratungsangebot sichert sie allen Bürgerinnen und Bürgern einen freien Zugang zu Information und individueller Bildung. Als Kommunikationszentrum und Lernort dient sie der Begegnung, dem selbst gesteuerten lebenslangen Lernen, der Leseförderung, der Medienpädagogik und der Freizeitgestaltung.
3. Die Stadtbibliothek Braunsbedra erwirbt und erschließt aktuelle Medien. Sie orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Benutzer und an gesellschaftlichen Erfordernissen. Sie stellt die Medien und Informationen zur öffentlichen Nutzung in ihrer Einrichtung bereit und berät ihre Benutzer bei Auswahl und Recherche.
4. Den überwiegenden Teil der Bestände verleiht sie außer Haus. Der Präsenznutzung dienen Medien mit besonders hohem Informationswert sowie schützenswerte historische Bestände.
5. Sie gewährt ihren Benutzern Zugang zum Internet.
6. Über den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken besorgt sie Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Braunsbedra befinden.

§ 2 Benutzung, Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. Die Benutzung der Bibliothek ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, das mit der Aushändigung des Benutzerausweises entsteht.
2. Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen des Gebührentarifes der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek, der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunsbedra oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagenersatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.
3. Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage eines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes, das ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Stadtbibliothek an.
2. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zu seiner Person mit und erklärt durch seine Unterschrift die Anerkennung der Benutzungssatzung und des Gebührentarifs. Gleichzeitig erteilt er mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Angaben.
3. Kinder und Jugendliche, ab vollendetem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich gleichzeitig für die Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet. Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular stimmt der gesetzliche Vertreter dem Benutzungsverhältnis zu. Gleichzeitig erteilt er sein Einverständnis, dass sein Kind Internetzugänge nutzen darf.
4. Kinder unter 7 Jahren erhalten keinen eigenen Benutzerausweis. Sie können die Stadtbibliothek in Begleitung des gesetzlichen Vertreters bzw. der Erzieher der Kindereinrichtung benutzen.
5. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
6. Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Braunsbedra. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Für die Neuausstellung des Benutzerausweises entsteht eine Gebühr.
7. Der Benutzerausweis ist für das laufende Kalenderjahr gültig. Die Gültigkeit kann auf Antrag verlängert werden.
Bei Namens- und Adressenänderungen oder Änderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Benutzer.
8. Im Falle des Ausschlusses von der Benutzung der Bibliothek gemäß § 12 wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 4 Speicherung personenbezogener Daten

1. Die Stadtbibliothek erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Der einzelne Benutzer hat gegen die Stadtbibliothek keinen Anspruch auf Mitteilung erfasster Daten Dritter.
2. Die Benutzerdaten werden spätestens 5 Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Danach wird bei Wiederaufnahme des Benutzungsverhältnisses eine Neuaufnahme nach § 3 erforderlich.
3. Nicht gelöscht werden die Daten über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

§ 5 Benutzung und Ausleihe außer Haus, Hausordnung

1. Die Ausleihe außer Haus oder in den Lesesaal ist nur gegen Vorlage des gültigen persönlichen Benutzerausweises möglich. Alle entliehenen Medien gelten als für den Inhaber des Benutzerausweises entliehen. Er haftet für die Rückgabe.
2. Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek Braunsbedra entlehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.
3. Präsenzbestände dürfen nicht außer Haus gegeben werden.
4. Große sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
5. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
6. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Ausleihräumen und im Lesesaal nicht gestattet. Benutzer müssen in den Bibliotheksräumen aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen. Der Benutzer ist verpflichtet, während des Gebrauchs der Medien erkannte Mängel der Bibliothek unaufgefordert mitzuteilen. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
8. Der Benutzer ist verpflichtet den Ausleihbeleg sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
9. Ausgeliehene Medien können auf Antrag des Benutzers vorgemerkt werden.

10. Auf Antrag des Benutzers können Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, auf der Grundlage der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.
11. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Leihfristen und Fristverlängerung

1. Bei der Ausleihe außer Haus beträgt die Leihfrist
 - 1.1. für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Brettspiele, Tip-toi-Stifte
Tonie-Boxen 4 Wochen
 - 1.2. für CD, Hörbuch 2 Wochen
 - 1.3. für CD-ROM, DVD-ROM, DVD und elektronische Spiele 1 Woche

In begründeten Fällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen.

2. Gegen Ende des Ablaufs der Leihfrist kann diese persönlich, auf telefonischen Antrag oder per E-Mail bis zu dreimal verlängert werden. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek Braunsbedra die Fristverlängerung ausschließen oder beschränken. Die Verlängerung der Leihfrist erfolgt nur dann, wenn die Medien nicht vorgemerkt sind. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
3. Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt. Weist das Konto unterschiedliche Leihfristen aus, wird nur das früheste Rückgabedatum genannt.
4. Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
5. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu entrichten. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe anzumehmen.

§ 7 Benutzungsbeschränkungen

1. Die Stadtbibliothek entscheidet über Benutzungsbeschränkungen für bestimmte Bestände.
2. Die Anzahl der an jeweils einen Benutzer zu entleihenden Medien kann von der Stadtbibliothek beschränkt werden. In begründetem Fall kann sie die Leihfrist verkürzen.

3. Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
4. Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek Braunsbedra kann der Benutzer von der Medienausleihe ausgeschlossen oder auf Präsenzbenutzung beschränkt werden.

§ 8 Benutzerpflichten

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Geräte und Einrichtung der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Bibliothek sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
2. Bei der Anfertigung von Kopien aller Art, hat der Benutzer auf die Einhaltung des jeweils geltenden Urheberrechts zu achten.
3. Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.
4. Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien und das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.
5. Bei Benutzung des Internets sind die Bestimmungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden.

§ 9 Haftung und Schadenersatz des Benutzers

1. Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen eintreten und nicht auf dem Verschulden des Benutzers beruhen, haftet der Benutzer nicht.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entlehnenen oder zur Einsichtnahme bereitgestellten bzw. übergebenen Medien zu wahren. Er stellt die Stadt Braunsbedra diesbezüglich von jeder Haftung frei.
3. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber, wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.

4. Für Verlust und Beschädigung der Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
5. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Die Bibliothek entscheidet, ob ein Ersatzexemplar bzw. ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen oder Wertersatz in Geld zu leisten ist.
Bei der Berechnung eines durch Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten, bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt.
7. Bei Beschädigung oder Verlust audiovisueller und digitaler Medien ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
8. Defekte Hüllen von audiovisuellen und digitalen Medien sind grundsätzlich zu ersetzen.
9. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars bzw. einer Ersatzhülle wird eine Gebühr erhoben.
10. Werden trotz schriftlicher Aufforderung entliehene Medien nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufforderungsschreibens zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz fordern bzw. Mittel des Verwaltungszwangs einsetzen. Die entstandenen Kosten hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu tragen.

§ 10 Haftung der Stadt

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und die Hinweise der Mitarbeiter der Stadtbibliothek zu beachten hat.
2. Eine Haftung besteht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben nur dann, wenn der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Die Stadt Braunsbedra haftet nicht für Schäden,
 - 3.1. die dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien, einschließlich aller Datenträger und Informationsplätze entstehen,
 - 3.2. die durch entliehene Medien, an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer auftreten,
 - 3.3. die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können,

- 3.4. die durch Verletzungen von Vertragspflichten zwischen Benutzern und Internetdienstleistern verursacht werden.
4. Die Stadt Braunsbedra ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek wird keine Haftung übernommen.
6. Die Stadtbibliothek Braunsbedra stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung. Die Stadt Braunsbedra haftet nicht für die eingebrachten Gegenstände, einschließlich Geld, geldähnliche Werte, Personaldokumente, Wohnungs- und Autoschlüssel etc.

§ 11 Vervielfältigung

1. Die Bibliothek gewährt im Rahmen ihrer technischen Gegebenheiten die Möglichkeit zur Herstellung von Kopien. Der Benutzer ist zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
2. Der Benutzer ist nicht berechtigt, selbständig Kopien anzufertigen.
3. Für die Anfertigung von Kopien wird eine Gebühr erhoben.
4. Für die Vervielfältigung mit Bürodruckern wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Beenden des Benutzungsverhältnisses, Ausschluss

1. Das Beenden des Benutzungsverhältnisses ist jederzeit unter Rückgabe des Benutzerausweises möglich. Es endet automatisch nach 5 Jahren der Nichtnutzung der Angebote der Stadtbibliothek.
2. Verstößt ein Benutzer gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, den Benutzer aus der Stadtbibliothek zu weisen.
3. Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden und der Benutzerausweis wird eingezogen. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser im Hinblick auf die Verstöße seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 13 Gebühren und Auslagen

1. Die Stadt Braunsbedra erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Internetarbeitsplatzes Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für die Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Nutzung der Bibliothek, wenn der Benutzer hierzu Anlass gegeben hat.
2. Entstehen der Stadtbibliothek neben der Gebühr Auslagen, sind diese von dem Benutzer zu erstatten.
3. Die Art und Höhe der Gebühr bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist derjenige, der Anlass zur Verwaltungstätigkeit gegeben hat.
2. Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren ist derjenige, der den Internetarbeitsplatz in der Bibliothek in Anspruch nimmt.
3. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
4. Bei juristischen Personen mit Bevollmächtigten zur Benutzung ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührenschuldner.
5. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.
6. Ermäßigungsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Ausleihfrist folgt.
2. Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek.
3. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
4. Die aufgrund dieser Satzung, im Gebührentarif, festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 16 Billigkeitsleistungen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt teilweise oder ganz die Stundung gewähren. Sofern die Einziehung der Gebühren nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 10.05.2002 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra vom 06.12.2007 sowie die Satzung vom 07.10.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Braunsbedra

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Benutzungsgebühren erhoben

1. Benutzung des Internetarbeitsplatzes

je angefangene 30 Minuten	1,00 €
je gedruckte Seite bis DIN A 4 s/w	0,20 €
je gedruckte Seite bis DIN A 4 farbig	0,30 €

§ 2 Verwaltungsgebühren

Für die Vornahme von Amtshandlungen der Bibliothek werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben

1. Ersatzleistungen

1.1. Ersatz eines Benutzerausweises

1.1.1 Stadtbibliothek Braunsbedra

Erwachsene	2,50 €
Ermäßigungsberechtigte	1,00 €

1.1.2. Gemeindebibliothek Roßbach

	0,50 €
--	--------

1.2. Verlust eines Schließfachschlüssels

	10,00 €
--	---------

2. Auftragserteilung zur Fernleihe bibliotheksfremder Medien (zuzüglich Auslagen)

je vorbestelltes Medium	1,50 €
-------------------------	--------

§ 3 Versäumnisgebühren

1. Versäumnisgebühr für die Überschreitung der Leihfrist pro Medium und Öffnungstag

(maximal 40 Öffnungstage)	0,50 €
---------------------------	--------

Weitergehende Verwaltungskosten werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunsbedra erhoben.

§ 4 Bearbeitungsgebühren

- | | | |
|------|---|--------|
| 1.1. | Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust
geratenes Medium | 3,00 € |
| 1.2. | Für Beschädigung an Hüllen und Etiketten bei Beschaffung durch den
Nutzer | 3,00 € |

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 04.04.2018

Schmitz
Bürgermeister